



Geschäftsstelle
Friedackerstrasse 8
Postfach 6663, 8050 Zürich
Tel. 044 317 90 00; Fax 044 317 90 01
info@blind.ch; www.blind.ch

Geschäftsstelle | Friedackerstrasse 8 | 8050 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld IV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Vernehmlassung 7. IVG-Revision: Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Blindenbund ist die Selbsthilfeorganisation für blinde und sehbehinderte Menschen. Das oberste Ziel gemäss Leitbild des Schweizerischen Blindenbundes ist es, sehbehinderten und blinden Menschen zu grösstmöglicher Selbstständigkeit in sozialen, materiellen und kulturellen Belangen zu verhelfen.

Zur Erreichung der Ziele – dazu gehört auch Prävention, Forschung und Berufsbildung – wird rege mit ähnlich ausgerichteten Verbänden und Institutionen zusammengearbeitet und gemeinsam nach Lösungsansätze für Probleme gesucht.

Auch auf politischer Ebene, insbesondere in sozial- und verkehrspolitischen Fragen, vertritt der Schweizerische Blindenbund die behinderungsspezifischen Anliegen blinder und sehbehinderter Menschen.

Am 07.12.2015 eröffneten Sie die Vernehmlassung zu einer weiteren Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (7. IVG-Revision).

Der SBb wirkte bei der Erarbeitung der Vernehmlassungsantwort von Inclusion Handicap mit (siehe Beilage). Grundsätzlich unterstützt der SBb die darin formulierten Positionen. Darum orientiert sich die Stellungnahme des SBb der Systematik in der Vernehmlassungsantwort von Inclusion Handicap (Nummerierung, Überschriften).

Punkte, die unten nicht aufgeführt sind, unterstützt der SBb vollumfänglich.

Im Folgenden ergänzt und präzisiert der SBb die Haltung von Inclusion Handicap (IH) oder stellt seine abweichende Position dar.

A. Allgemeine Bemerkungen

...

4. Notwendigkeit einer echten Wirkungskontrolle

IH weist zu Recht auf die Kosten der Eingliederung hin. Allein für Eingliederungsmassnahmen gab die IV 2014 rund 2'275,38 Millionen Franken aus. Werden die Abklärungsmassnahmen in der Höhe von rund 276,2 Millionen Franken hinzugerechnet, so ergeben sich im Jahr 2014 Ausgaben für die Eingliederung von insgesamt rund 2'551 Millionen Franken. Dies entspricht einem Anteil von 27.56% der Gesamtausgaben der IV von 9'254 Mio im Jahr 2014.

Wird man sich der erheblichen Kosten bewusst, so muss die Frage aufgeworfen werden, inwieweit die Eingliederung der IV auch tatsächlich die formulierten Ziele in der Realität erreicht, zumal der Bericht "Evaluation der Eingliederung und der eingliederungsorientierten Rentenrevision der Invalidenversicherung" des Bundes zeigt, dass die Ziele der IVG-Revision 6a bei der Eingliederung nicht erreicht wurden. Eine grosse Mehrheit der IV-Stellen beklagt in diesem Bericht, "dass die sehr aufwendige Umsetzung in keinem Verhältnis zur Anzahl der erfolgreich im ersten Arbeitsmarkt platzierten Personen stehe". "Politik und Verwaltung haben das Potenzial für Rentenreduktionen durch Wiedereingliederung enorm überschätzt."

Trotzdem wurden die finanziellen Ziele erreicht, was auf eine restriktivere Praxis der IV-Stellen zurückzuführen ist und nicht durch vermehrte Eingliederung.

Aus diesem Grund unterstreicht der SBb die Wichtigkeit der Notwendigkeit einer Wirkungskontrolle.

Der SBb fordert eine echte Wirkungskontrolle der IV-Eingliederung, die diesen Namen auch verdient.

C. Berufliche Massnahmen

1. Allgemeines

...

Zur Schnittstelle mit den kantonalen Zuständigkeiten:

Der SBb ist sich sehr wohl bewusst, dass im Rahmen des NFA die Zuständigkeiten für den gesamten schulischen Bereich den Kantonen übertragen worden ist und dadurch die Möglichkeiten zu einer Einflussnahme der IV in diesem Bereich erheblich reduziert worden sind.

Spezialisierte Experten im Schulbereich von Kindern mit Behinderung müssen aber nun feststellen, dass sich die Neuordnung der Zuständigkeiten im Rahmen des NFA zu oft zu negativ auswirkt.

Dadurch, dass die Kantone zu entscheiden haben in welche Sonderschule ein Kind zu gehen hat (sofern notwendig), besteht die Gefahr, dass nicht die richtige Sonderschule gewählt wird sondern die kostengünstigste, in der Regel im eigenen Kanton.

Beispielsweise wird ein mehrfachbehindertes Kind mit hochgradiger Sehbehinderung nicht in einer für sehbehinderte, mehrfachbehinderte Kinder spezialisierten Institution gefördert, sondern wird im eigenen Kanton in einer Institution für mehrfachbehinderte Kinder ohne Spezialisierung für Sehbehinderung geschickt.

Eine auf die Behinderung ausgerichtete Beschulung mit erforderlichen Qualitätsstandards bildet die Grundlage für die spätere berufliche Eingliederung durch die IV. Der NFA hat demnach direkte Auswirkungen auf die IV. Darum muss im Interesse der Eingliederungsbemühungen der IV auf diese negativen Auswirkungen des NFA hingewiesen werden

Der SBb bittet den Bundesrat eine mögliche Einflussnahme im Rahmen des NFA mit dem Ziel zu prüfen, eine möglichst landesweit angeglichenere Qualität bei der Beschulung von Kindern mit Behinderung zu erreichen.

2. Eingliederungsorientierte Beratung (Art. 3a IVG)

und

4. Ausbau der Beratung und Begleitung (Art. 14quater IVG)

...

Der SBb begrüsst ausdrücklich den Vorschlag, die Beratung und Begleitung bei allen Eingliederungen durch die IV auszubauen.

Bei der Umsetzung dieser Massnahmen muss aber sichergestellt werden, dass die Beratungen und Begleitungen behinderungsspezifisch erfolgen.

Insbesondere legt der SBb grossen Wert darauf, dass Menschen mit einer Blindheit oder einer Sehbehinderung durch spezialisierte Fachpersonen beraten und begleitet werden.

Die Organisationen des Blinden- und Sehbehindertenwesens bilden solche Fachleute nicht nur behinderungsspezifisch aus, sondern beschäftigen sie auch in ihren Beratungsstellen in allen Landesteilen. Dadurch wurden jahrzehntelange Praxiserfahrungen aufgebaut, deren Potential es zu nutzen gilt.

Der SBb erwartet, dass bei der Umsetzung der Beratung und Begleitung insbesondere von blinden und sehbehinderten Menschen das bei den Organisationen des Blinden- und Sehbehindertenwesens vorhandene, behinderungsspezifische Fachwissen landesweit miteinbezogen wird.

3. Erweiterung der Früherfassung (Art. 3abis, 3b und 3c IVG)

Der SBb unterstützt die Ausweitung der Früherfassung auf Jugendliche und folgt den Ausführungen von IH.

Experten für die Eingliederung blinder und sehbehinderter Menschen erachten eine möglichst frühzeitige Erfassung und Identifizierung problematischer Situationen als sehr wichtig: Die Früherfassung erlaube eine frühe Ausrichtung auf die berufliche Zukunft mit Berücksichtigung des erforderlichen, behinderungsspezifischen Nachteilsausgleichs in der Berufsbildung. Die Prozesse bei der Früherfassung seien administrativ einfacher.

9. Mitfinanzierung kantonales Case Management Berufsbildung (Art. 68bis Abs. 1bis IVG)

Der SBb unterstützt den Vorschlag von IH, kantonale Case Management Berufsbildung (CMBB)-Angebote bis zu 50% mitzufinanzieren. Er weist aber ausdrücklich darauf hin, dass auch durch die Mitfinanzierung in der vorgeschlagenen Höhe nicht sichergestellt werden kann, dass die Kantone das CMBB auch tatsächlich realisieren oder nach Auslaufen der Anschubfinanzierung weiterführen.

Da die Wirkungen des CMBB allseits sehr positiv beurteilt werden, ist der SBb der Auffassung, dass ein flächendeckendes Angebot anzustreben ist und dass das CMBB nicht einem föderalistischen Flickenteppich geopfert werden darf.

Daher bittet der SBb den Bundesrat alle Möglichkeiten mit dem Ziel zu prüfen, ein verbindliches, flächendeckendes CMBB-Angebot sicherzustellen.

Wie bereits oben unter den Ziffern c.2 und c.4 zur Beratung und Begleitung ausgeführt, ist es unerlässlich, spezialisierte Fachpersonen mit behinderungsspezifischen Praxiserfahrungen in die CMBB-Angebote verbindlich einzubeziehen.

Der SBb bitte den Bundesrat, alle Möglichkeiten zu prüfen, um ein verbindliches, flächendeckendes CMBB-Angebot unter Einbezug notwendiger, behinderungsspezifischer Fachpersonen sicher zu stellen.

D. Taggeld

Der Bundesrat schlägt vor, das System der Taggelder, die während der erstmaligen beruflichen Ausbildung ausgerichtet werden, völlig umzubauen. Es sollen sowohl die Anspruchsvoraussetzungen geändert als auch die Höhe der Taggelder stark reduziert werden.

Da auf den 01.01.2016 der höchstversicherte Verdienst in der Unfallversicherung stark angehoben wurde, erhöhten sich auch die Taggelder während der erstmaligen beruflichen Ausbildung.

Der SBb anerkennt, dass in wenigen Einzelfällen die Höhe des Taggeldes zu hinterfragen ist. Daraus aber abzuleiten, das heute funktionierende System sei völlig umzubauen und mit komplizierten Bestimmungen neu zu regeln, ist für den SBb in keiner Art und Weise nachvollziehbar.

Der SBb lehnt die vorgeschlagenen Neuregelungen für das Taggeld ab.

E. Stufenloses Rentensystem

(in diesem Kapitel weichen die Nummerierungen und die Überschriften von IH ab)

1. Vorschlag Bundesrat

Der Bundesrat schlägt, wie schon in der IVG-Revision 6b, die Einführung eines linearen Rentensystems vor. Wie heute soll die Eintrittsschwelle für eine Viertelsrente bei 40%

Invalidität liegen. Bis 50% Invalidität steigt der Rentengrad um 2,5%. Ab 50% entspricht der IV-Rentengrad dem Invaliditätsgrad. Ab 70% Invalidität (alternativ 80%) entsteht in jedem Fall der Anspruch auf eine ganze Rente. Das neue System soll nur auf neue Renten angewendet werden. Für über 60jährige IV-Rentenbeziehende gilt der Besitzstand (6b: 55 Jahre). Bei Personen unter 60 Jahren soll das neue Rentensystem nur bei einer gesundheitlichen Veränderung von mindestens 5% Invalidität zur Anwendung kommen. Ausnahmen: Wenn sich trotz Verschlechterung des Gesundheitszustandes die Rente verringern würde, bzw. wenn sich mit verbesserter Gesundheit die Rente erhöhen würde.

Der Bundesrat erwartet bei der Variante ganze Rente ab 70% leicht erhöhte Mehrausgaben ab 2021 von CHF 1 Million, ab 2028 von CHF 2 Mio. Bei der Variante 80% werden dagegen Einsparungen erwartet: 2019 minus CHF 11 Mio., 2020 minus CHF 21 Mio., 2030 minus 95 Mio.

2. Positionen des SBb

2.1 Gleiche Argumente wie bei 6b

Das Kernstück der IVG-Revision 6b, ein teil-lineares Rentensystem, war damals heftig kritisiert worden. Es hätte zu einem massiven Leistungsabbau namentlich bei Personen mit schweren Behinderungen und damit zu sozial nicht vertretbaren Einkommenseinbussen geführt. Zudem wurde die Behauptung als realitätsfremd kritisiert, gerade Personen mit hohen IV-Graden hätten dank dem neuen Rentensystem höhere Arbeitsanreize und könnten dank Arbeitsstellen ein besseres Einkommen erzielen. Die Behauptung widerspricht der Erfahrung, dass nur 30% der Personen mit IV-Rentengraden über 70%, also jene mit starken gesundheitlichen Einschränkungen, noch eine Arbeitsstelle finden.

Bei der letzten IVG-Revision wurde zudem bemängelt, dass die Eintrittsschwelle für eine Rente weiterhin bei 40% Invalidität liegt. Dies entgegen den Erfahrungen in der Unfallversicherung, wo man die besten Eingliederungserfolge in den Bereichen mit kleineren Arbeitseinbussen erzielt.

Schliesslich wurde klargestellt, ein Rentensystem mit Schwellen bei 40, 50 und 70% könne nicht wirklich als linear bezeichnet werden.

Nun wird in der 7. IVG-Revision das fast gleiche System wieder vorgeschlagen. Es wird wiederum zu grossen Einkommenseinbussen gerade bei schwereren beeinträchtigten Personen zur Folge haben und ist deshalb nicht akzeptabel (Einbussen bis zu 15% bei der 70%-Variante, bzw. Einbussen bis zu 30% bei der 80%-Variante). Im Übrigen gelten die bei der „6b“ vorgebrachten Argumente auch heute noch. Dies umso mehr, als sich die Finanzperspektiven der IV seit dem Absturz der „6b“ im Parlament nochmals deutlich verbessert haben.

2.2 Neue Finanzperspektiven

Seit der Bundesrat die Botschaft zur IVG-Revision 6b im Mai 2011 verabschiedet hat, haben sich die Ausgaben der IV deutlich verringert - dies als Folge der starken Abnahme von neuen IV-Rentenbeziehenden.

In der Botschaft zur „6b“ bezifferte der Bundesrat den jährlichen Sparbedarf noch mit CHF 325 Mio., damit die IV ihre Schulden bis Ende 2025 hätte zurückzahlen können. Laut den vom BSV im Sommer 2015 publizierten Finanzperspektiven kann die IV ab 2029 schuldenfrei sein, und zwar ohne dass die „6b“ in Kraft getreten ist und auch ohne sonstige weitere Sparmassnahmen. Der Bundesrat sagt denn auch in der Vernehmlassungsvorlage zur 7. IVG-Revision, die IV sei auf Kurs, weitere Sparmassnahmen seien nicht nötig. Somit ist ein neues Rentensystem, das Einkommenseinbussen gerade bei stärker beeinträchtigten Rentnergruppen zur Folge hat, nicht nötig.

2.3 Positive Elemente der 7. IVG-Revision nicht gefährden

Die vom Bundesrat vorgetragene Argumente zur Einführung eines teil-linearen Rentensystems vermögen nicht zu überzeugen und es bleibt unklar, weshalb man ein solches System ohne erkennbare tatsächliche Vorteile einführen will. Wurde die Veränderung des Rentensystems in der „6b“ noch als Sparmassnahme angepriesen, erscheint es heute im Kapitel „Verbesserte Koordination der beteiligten Akteure“. Es ist sicher erfreulich, wenn Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen und in der Folge mit Teilerwerbsunfähigkeit inzwischen als Akteure wahrgenommen werden und nicht nur als Empfänger von Verpflichtungen und Kostenverursacher. Die Vernehmlassungsvorlage geht allerdings, wie schon in der „6b“, von sehr optimistischen, um nicht zu sagen maximal-optimalen Arbeitsmöglichkeiten für gesundheitlich beeinträchtigte Personen aus. Dabei wird ausgeblendet, dass Menschen mit Behinderungen den Arbeitsmarkt nicht beeinflussen können, dass sie nicht freiwillig Teilzeitarbeitende sind und dass Behinderungen auch Einschränkungen bei der allenfalls verbliebenen restlichen Arbeitsfähigkeit verursachen können.

Bei einer Wiederaufnahme des linearen Rentensystems innerhalb der 7. IVG-Revision ist zu befürchten, dass im Parlament erneut heftige Debatten über die 70 oder 80%-Schwelle entstehen könnten. Damit aber werden die andern sinnvollen und von unserer Seite unterstützten Massnahmen gefährdet.

Der SBb lehnt die Einführung eines neuen Rentensystems ab.

3. Eventualiter: 70%-Variante

Falls der Bundesrat trotz aller Kritik ein neues Rentensystem einführen will, wäre für den SBb nur die Variante „ganze Rente ab 70%“ hinnehmbar. Die Argumente gegen die 80%-Variante wurden weiter oben bereits aufgeführt. Das Hauptargument lautet: Ganze Renten erst ab 80% würden zu einem unverantwortlichen Leistungsabbau von bis zu 30%, namentlich bei gesundheitlich schwer beeinträchtigten Personen und damit einzig zu einer Kostenverschiebung, in die EL führen.

Hinzu kommt, dass die 80%-Variante mittelfristig zu einem Einnahmenüberschuss bei der IV im dreistelligen Millionenbereich führt. Eine Volksversicherung braucht allerdings keinen Überschuss in derartiger Höhe zu produzieren. Vielmehr sollen die Einnahmen die Ausgaben decken und die Einnahmen sollen die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen ermöglichen. Mit der 70%-Variante könnte dieser Auftrag erfüllt werden. Mit der 80%-Variante dagegen würde sich die IV ihres Kerngehaltes entledigen.

Falls der Bundesrat trotz aller Kritik ein neues Rentensystem einführen will, lehnt der SBb die Variante "ganze Rente" ab 80% Invaliditätsgrad strikte ab.

4. Übergangsbestimmung Buchstabe b. und c.:

Der Bundesrat schlägt in seiner Vernehmlassungsvorlage ein stufenloses Rentensystem vor, das grundsätzlich nur für Neurenten gelten soll. Dieser Grundsatz geht in die richtige Richtung und ist deshalb zu begrüßen. Die Aussage des Bundesrates muss allerdings stark relativiert werden. Aufgrund der Übergangsbestimmung Buchstabe b. wird von diesem Grundsatz in zahlreichen Fällen abgewichen werden und bei zahlreichen Personen würde es dennoch zu einem Systemwechsel kommen. Die Aussage des Bundesrates wird somit in einem nicht unerheblichen Mass unterminiert.

Unter anderem wird die Nicht-Anpassung aller laufenden Renten mit weniger Aufwand für die IV-Stellen begründet. Der Bundesrat ist sich aber bewusst, dass durch die vorgeschlagene Übergangsbestimmung Buchstabe b. Abs. 1 und 2 während langer Zeit zwei Systeme parallel geführt werden müssen. Dies trifft sowohl beim bundesrätlichen als auch beim neu vom SBb eingebrachten Vorschlag zu, wonach alle laufenden Renten dem geltenden Recht unterstellt bleiben. Die Problematik, die Hintergründe dieser Regelung und deren Nachvollziehbarkeit auch in Zukunft (nach 20 und mehr Jahren) zu erklären, bleibt bei beiden Varianten dieselbe. Im Übrigen stellt sich die gleiche Problematik auch im BVG, wo Altersrenten nach dem Umwandlungssatz berechnet werden, der zum Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs derselben gültig war. Später anfallende Altersrenten können dagegen nach einem tieferen Umwandlungssatz berechnet werden.

Es ist richtig, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen für die IV-Stellen weniger Aufwand anfällt. Aber der Prozess der Überführung laufender Renten ins neue System wird auf eine viel längere Zeitspanne ausgedehnt, müssen doch laufende Renten von Amtes wegen periodisch revidiert und wenn nötig angepasst werden. Für bisherige RentnerInnen bleibt die nicht zu unterschätzende Unsicherheit während der ganzen Zeitspanne bis zum Übertritt ins AHV-Alter bestehen, ins neue Rentensystem überführt zu werden oder nicht.

Werden laufende Renten ins neue Rentensystem überführt, ist dies mit der rückwirkenden Anwendung von neuem Recht vergleichbar. Ein solches Vorgehen lehnt der SBb grundsätzlich ab und verweist auf die berufliche Vorsorge. Dort wird darauf verzichtet, einen neu gesenkten Umwandlungssatz auf laufende Renten anzuwenden, obwohl aufgrund steigender Lebenserwartung und aktueller Ertragslage auf den Kapital- und Finanzmärkten eine Anpassung der Höhe auch bei laufenden Renten noch eher nachvollziehbar wäre (Kapitaldeckungsverfahren).

Das Vertrauen von Rentenbeziehenden in das System verstärkt sich, wenn eine möglichst grosse Rechtssicherheit herrscht und nicht bei jeder IVG-Revision die Regeln geändert werden. Die Unsicherheit in Bezug auf die finanzielle Zukunft löst gerade bei Personen mit psychischen Gesundheitsproblemen oft Dekompensationen aus und steht somit einer beruflichen Wiedereingliederung diametral entgegen. Dagegen wirkt eine stabile, finanziell absehbare Situation auf die Betroffenen stabilisierend und gesundheitsfördernd und kann das Ziel einer Wiedereingliederung unterstützen.

Tatsächlich können zwei parallel geführte Systeme RentnerInnen unterschiedlich behandeln. Diese Tatsache würde aber auch der bundesrätliche Vorschlag nicht verhindern. Zudem bestehen infolge der letzten IVG-Revisionen zahlreiche Ungleich-

behandlungen zwischen verschiedenen Gruppen von IV-Leistungsbeziehenden. So wurden die Massnahmen zur Eingliederung stetig ausgebaut und erweitert. Den bisherigen RentnerInnen, deren Rentenanspruch zuvor entstanden ist, standen und stehen nicht mehr alle heutigen Unterstützungsmassnahmen zur Eingliederung zur Verfügung (Früherfassung, Frühintervention). Auch haben sich die Voraussetzungen für den Rentenbezug wesentlich geändert, z.B. durch eine stärkere Verpflichtung zur Teilnahme an Massnahmen, bevor eine Rente gesprochen wird.

Die Einführung eines neuen Rentensystems, das Kürzungen bis zu 15% vorsieht, würde auf weniger Widerstand stossen, wenn bisherige RentnerInnen im geltenden Recht verbleiben könnten. Bereits unter dem heute geltenden Recht kann es nach einer Rentenrevision zu grossen Einkommenseinbussen kommen, die kompensiert werden müssen. Beim Wechsel vom geltenden zum neuen Regime wären die Verluste noch weit grösser. Hinzu käme die Unsicherheit für bisherige RentnerInnen, irgendwann von massiven Kürzungen betroffen zu werden. Würde beispielsweise die laufende Rente einer 56-jährigen Person revidiert und der IV-Grad von 70% auf 66% sinken, hätte sie anstelle einer ganzen Rente nur noch Anspruch auf 66% einer ganzen Rente (unterschreiten einer der Schwellen im geltenden Recht). Sie hätte also eine Renteneinbusse von 34% zu beklagen. Im geltenden Recht hätte sie immerhin noch Anspruch auf eine Dreiviertels-Rente. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters ist die Einbusse auch nach geltendem Recht nur äusserst schwer auf dem Arbeitsmarkt zu kompensieren. Nach neuem Recht wäre die noch höhere Kompensation noch viel weniger zu realisieren.

Es ist nicht zu bestreiten, dass heute niemand mit Gewissheit sagen kann, wie sich die Lebensverhältnisse, die Löhne, die Arbeitsbedingungen, die Wirtschaft, usw. in 20 oder mehr Jahren entwickeln werden. Gegenüber Menschen ohne Beeinträchtigung sind IV-RentnerInnen allerdings vom IV-System existentiell abhängig. Durch ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben sie wesentlich weniger Möglichkeiten und Chancen, sich aus eigener Kraft an neue Rahmenbedingungen anzupassen als Menschen ohne Behinderungen. Deshalb ist ihr Bedürfnis nach Rechtssicherheit besonders hoch zu gewichten.

Die Übergangsbestimmung Buchstaben b. und c. werden abgelehnt.

Die Regelung von Buchstabe b ist sehr kompliziert und widerspricht der Aussage des Bundesrates, das neue Rentensystem werde nur auf Neurenten angewendet. Vielmehr entsteht für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die existentiell auf IV-Renten angewiesen sind, durch die vorgeschlagene Übergangsbestimmung eine höchst unsichere Rechts-situation. Nach Meinung des SBb muss es jedoch das Ziel sein, den in den letzten IVG-Revisionen aufgeweichten Grundsatz der Rechtssicherheit wieder zu stärken und damit – wo möglich – das Ziel der (Wieder-) Eingliederung zu unterstützen.

Anstelle von Buchstabe b. und c. wird neu Buchstabe b. wie folgt vorgeschlagen:

Übergangsbestimmung:

...

b. Nichtanpassung laufender Renten

Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist, gilt das bisherige Recht.

F. Weitere Bestimmungen

...

4. Revisionsvoraussetzung (Art. 31 Abs. 1 IVG)

Der Bundesrat schlägt vor, Art. 31 Abs. 1 zu streichen.

Im erläuternden Bericht auf Seite 107 schreibt er:

"Art. 31 Abs. 1

Mit dem Übergang zu einem stufenlosen Rentensystem fallen die bisherigen Schwelleneffekte weg und die Voraussetzungen für eine Rentenrevision werden in Artikel 17 Absatz 1 ATSG neu geregelt. Die Gefahr eines niedrigeren Gesamteinkommens bei einem kleinen Mehrverdienst aufgrund des allfälligen Verlusts einer Rentenstufe kann somit neu nicht mehr bestehen. Aus diesem Grund ist der in Artikel 31 Absatz 1 geregelte Freibetrag von 1500 Franken bei einer Erhöhung des Erwerbseinkommens nicht mehr nötig."

Über diese Aussage ist der SBb äusserst erstaunt. Im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Rentensystems und insbesondere mit den Vorschlägen zur Anpassung laufender Renten in lit. b der Übergangsbestimmungen ist diese Aussage nicht zutreffend.

Zum einen beinhaltet auch das vorgeschlagene "stufenlose" Rentensystem weiterhin Schwellen und zum anderen wird die Anwendung des vorgeschlagenen Artikels 17 Absatz 1 ATSG im letzten Satzteil von lit. b Abs. 1 der Übergangsbestimmungen stark relativiert.

Zitat aus erläuterndem Bericht Seite 182:

"Übergangsbestimmungen:

...

b. Anpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügern, die das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben

1 ...bleibt der bisherige Rentenanspruch solange bestehen, bis

...

oder die Werte nach Artikel 28 Absatz 2 IVG in der Fassung vom 6. Oktober 2006 über- oder unterschreitet."

Folgendes Beispiel verdeutlicht, dass nach Inkrafttreten der Vorschläge des Bundesrates (neues Rentensystem, Art. 17 Abs. 1 ATSG und Streichung Art. 31 Abs.1 IVG) eine Rente durch eine geringfügige Erhöhung des Erwerbseinkommens massiv gekürzt würde.

Eine 56-jährige Person, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten der 7. IVG-Revision entstanden ist, bezieht aufgrund ihres Valideneinkommens von 45,000 Franken pro Jahr und einem erzielten Invalideneinkommen von 13,500 Franken pro Jahr eine ganze Rente. Der Invaliditätsgrad beträgt demnach 70%. Kann diese Person nun ihr Invalideneinkommen um 300 Franken pro Jahr auf 13,800 Franken erhöhen, sinkt der Invaliditätsgrad auf 69%.

Aufgrund lit. b der Übergangsbestimmungen Abs. 1 wird somit eine Schwelle nach bisherigem Recht unterschritten und sie erhält nur noch eine Rente in der Höhe von 69%. Die Erhöhung des Invalideneinkommens von monatlich lediglich 25 Franken hätte somit eine Renteneinbusse von 31% zur Folge. Wird Art. 31 Abs. 1 aber nicht gestrichen, erhält sie weiterhin eine ganze Rente.

Der SBb lehnt die Streichung von Art. 31 Abs. 1 strikte ab.

5. Regionale Kompetenzzentren für die Arbeitsvermittlung (Art. 54 Abs. 5 IVG)

Hier wird auf die obigen Ausführungen zu

C.2. Eingliederungsorientierte Beratung (Art. 3a IVG)

und

C.4. Ausbau der Beratung und Begleitung (Art. 14quater IVG)

verwiesen.

Es gelten die gleichen Aussagen.

G. Zusätzliches Anliegen des Schweizerischen Blindenbundes

1. Weiterentwicklung des Assistenzbeitrages

Seit 2012 kann die IV einen Assistenzbeitrag an Menschen mit Behinderung ausrichten, die einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV haben, volljährig sind und zuhause leben.

Die Bedarfsermittlung im Assistenzbeitrag baut auf dem bestehenden System der Hilflosenentschädigung auf. Daher werden nur regelmässig wiederkehrende Assistenzleistungen anerkannt. Dagegen werden nicht regelmässig benötigte Hilfeleistungen und Präsenzzeiten nicht anerkannt.

Der individuelle Hilfebedarf wird von der IV mittels des sogenannten FAKT-Instrumentes ermittelt, in dem die regelmässig wiederkehrenden Hilfeleistungen in Minuten pro Tag hinterlegt sind und die wiederum in verschiedene Stufen eingeteilt sind. Die so hinterlegten standardisierten Zeitwerte sind durch Beispiele erläutert.

Blinde, sehbehinderte und hör-/sehbehinderte Menschen benötigen in der Regel viel weniger regelmässig wiederkehrende Hilfeleistungen als beispielsweise Körperbehinderte. So wird zum Beispiel der täglich zu überwindende Arbeitsweg einer sehbehinderten Person in einem O&M-Training gelernt und kann anschliessend selbstständig bewältigt werden. Anders verhält es sich mit einem Weg zu einer Sitzung an einen unbekanntem Ort (zum Beispiel in eine andere Stadt), der aber nur einmal oder gelegentlich anfällt. Dazu benötigt die sehbehinderte Person eine Begleitung, die zum Ort führt und auch wieder zurück. Während des eigentlichen Termins wird oft keine Hilfeleistung benötigt. Daher fällt für die Begleitperson bis zur Rückkehr eine Präsenzzeit auf Abruf an.

Ein Mensch mit einer Sehbehinderung benötigt demnach häufiger gerade bei nicht regelmässig wiederkehrenden oder gelegentlichen Tätigkeiten Assistenz, weil diese für Sinnesbehinderte viel Unbekanntes enthalten. Aber gerade diese Hilfeleistungen werden im Assistenzbeitrag nicht anerkannt.

Aus diesem Grund "passen" blinde und sehbehinderte Menschen weder ins System der Hilflosenentschädigung noch in das daraus abgeleitete System der Bedarfsermittlung des Assistenzbeitrages.

Darum erstaunt es wenig, dass die Statistik des Assistenzbeitrages aufzeigt, dass vor allem Menschen mit einer körperlichen Behinderung den Assistenzbeitrag beanspruchen können und Sinnesbehinderte, wie Blinde und Sehbehinderte, stark untervertreten sind (vgl. BSV, Zwischenevaluation Assistenzbeitrag vom September 2015).

Diesen besonderen Bedürfnissen hat der Gesetzgeber bei der Hilflosenentschädigung Rechnung getragen und deshalb für Blinde und Sehbehinderte eine Sonderregelung legifert. Obwohl drei alltägliche Lebensverrichtungen anerkannt sind, erhalten Blinde und Sehbehinderte nur eine Hilflosenentschädigung leichten Grades. Diese Umstände wurden im Assistenzbeitrag nicht berücksichtigt und müssen korrigiert werden. Daher verlangt der SBb die bedürfnisgerechte Anpassung des Bedarfsermittlungsverfahrens im Assistenzbeitrag für Blinde, Sehbehinderte und Hör-/Sehbehinderte. Auch müssen die im FAKT hinterlegten, häufig zu theoretischen Beispiele mit Beispielen ergänzt werden, die die Praxiserfahrung von blinden und sehbehinderten Menschen abbilden.

Aufgrund der oben geschilderten restriktiven Rahmenbedingungen fällt die Höhe eines zugesprochenen Assistenzbeitrages für eine blinde oder sehbehinderte Person äusserst gering aus.

Hinzu kommt der administrative Aufwand, der das Arbeitgebermodell verursacht. Je geringer die Höhe des Assistenzbeitrages ist, desto grösser fällt der proportionale Aufwand für die Administration aus. Die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten ist für Blinde und Sehbehinderte mit vielen zusätzlichen Hürden verbunden (Beispiel: unzugängliche Formulare). Diese behinderungsbedingt nicht überwindbaren Hürden sind nur mit entsprechender Assistenz zu meistern. Dazu reichen aber die dafür im FAKT hinterlegten 1-3 Minuten pro Tag bei weitem nicht aus.

Assistenzleistungen nur ausschliesslich im Rahmen des Arbeitgebermodells mit entsprechendem administrativen Aufwand entschädigen zu können, diskriminiert insbesondere Blinde und Sehbehinderte auf eine Weise, die nicht mit den Zielen des Assistenzbeitrages (Wahlfreiheit, Förderung des selbstbestimmten Lebens) vereinbar sind.

Deshalb fordert der SBb, dass das Arbeitgebermodell geöffnet wird und Assistenzleistungen auch im Rahmen eines Auftrages eingekauft werden können.

Da beispielsweise die oben dargelegten Bedürfnisse Blinder und Sehbehinderter nach Begleitung vom Assistenzbeitrag nicht anerkannt werden, sind sie dafür in hohem Masse auf Familienangehörige angewiesen.

Ausserdem ist der Ausschluss der Finanzierung von Leistungen von Angehörigen mit der Wahlfreiheit und Selbstbestimmung auch in keiner Art und Weise zu vereinbaren. Nationalrat Christian Lohr hat bereits im März 2012 eine parlamentarische Initiative eingereicht mit dem Ziel, Leistungen von Angehörigen zumindest teilweise zu entschädigen (12.409). Dieser Vorstoss wurde bisher noch nicht behandelt. Die aktuelle IV-Revision bietet einen geeigneten Rahmen, dies endlich nachzuholen.

Im Weiteren wird auch zusätzlich auf die Ausführungen zum Assistenzbeitrag in der Vernehmlassungsantwort von Agile.CH verwiesen (siehe Beilage).

Der SBb fordert:

1. Die bedürfnisgerechte Anpassung des Bedarfsermittlungsverfahrens im Assistenzbeitrag für Blinde, Sehbehinderte und Hör-/Sehbehinderte (inkl. Überarbeitung und Ergänzung der im FAKT hinterlegten Beispiele).

2. Art. 42quinquies IVG ist wie folgt anzupassen:

- lit. a und b streichen
- **Neu Abs. 1 Ein Assistenzbeitrag wird gewährt für Hilfeleistungen, die von der versicherten Person benötigt und von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden.**
- **Neu Abs. 2 Leistungen von Familienangehörigen werden maximal zu 80% aus dem Assistenzbeitrag entschädigt.**

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Blindenbund
Geschäftsstelle



Dr. Rose-Marie Lüthi Kreibich
Co-Präsidentin



Jvano Del Degan
Geschäftsführer

Beilagen:

Vernehmlassungsantworten;

- Inclusion Handicap vom 24.02.2016
- AGILE.CH vom 25.02.2016